

§ 7

Die Verleihung des Diploms erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

§ 8

Es können jährlich
bis zu 70 Einzelauszeichnungen und
bis zu 50 Kollektiv- bzw. Betriebsauszeichnungen
vorgenommen werden.

§ 9

- (1) Zum Diplom gehört eine Prämie
bei Einzelauszeichnungen bis zu 3000,— DM,
bei Kollektiv- und Betriebsauszeichnungen bis zu
5000,— DM.

(2) Wird das Diplom an einen Betriebsinhaber verliehen, so ist dieser berechtigt, bei der Kennzeichnung seines Betriebes auf das Diplom hinzuweisen.

§ 10

Ein Betrieb, der mit dem Diplom ausgezeichnet wurde, ist von der Vorlage seiner Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung nicht befreit.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des
„Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“**

§ 1

Das „Leistungsabzeichen der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Das Leistungsabzeichen kann für vorbildliche Leistungen in der Ausbildung und im persönlichen Einsatz zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

Das Leistungsabzeichen wird verliehen an Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziere, Maate und Offizierschüler sowie an Offiziere bis einschließlich Kompaniechef.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung erfolgt in der Regel am Ende eines Ausbildungsabschnittes oder unmittelbar nach der gezeigten Leistung.

§ 7

Das Leistungsabzeichen ist aus Bronze und mißt 45 X 35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung das Porträt eines Soldaten, umgeben von einem Eichenkranz. Den oberen Abschluß bildet eine Fahne, die die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik darstellt.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird über der rechten Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung des
„Leistungsabzeichens der Deutschen Grenzpolizei“**

§ 1

Das „Leistungsabzeichen der Deutschen Grenzpolizei“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Das Leistungsabzeichen kann verliehen werden für:

- a) ausgezeichnete Leistungen in der fachlichen und politischen Ausbildung,
- b) vorbildlichen Einsatz zur weiteren Entwicklung und Festigung der Bestenbewegung der Deutschen Grenzpolizei.

§ 3

Das Leistungsabzeichen wird an Mannschaften, Unterführer, Offizierschüler und Offiziere des Zuges und der Kompanie verliehen.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung des Leistungsabzeichens erfolgt in der Regel nach Abschluß eines Ausbildungsjahres sowie zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

§ 7

Das Leistungsabzeichen ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung einen Grenzpfahl und eine Maschinenpistole, die von einem oben geöffneten Lorbeerkranz umschlossen werden. Auf dem Lorbeerkranz stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform der Deutschen Grenzpolizei ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird über der rechten Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).